

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

<b>18. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. April 1965</b>	<b>Nummer 35</b>
---------------------	--	------------------

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
<b>20023</b>	15. 3. 1965	RdErl. d. Innenministers Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Behördenangehörigen . . . . .	360
<b>20310</b> <b>20314</b> <b>20319</b> <b>20330</b> <b>203304</b>	11. 3. 1965	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes; hier: Anschlußtarifverträge . . . . .	360
<b>2123</b>	5. 12. 1964	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe . . . . .	360
<b>8221</b> <b>8055</b>	10. 3. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Unfallversicherung; hier: Unfallverhütung bei den Behörden, Verwaltungen und Betrieben des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	363

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	<b>Landeswahlleiter</b>	
15. 3. 1965	Bek. — Landtagswahl 1962; hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Albert Hillenkötter . . . . .	363
	<b>Finanzminister</b>	
12. 3. 1965	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung . . . . .	363
	<b>Landschaftsverband Rheinland</b>	
12. 3. 1965	Bek. — Mitgliedschaft in der 4. Landschaftsversammlung Rheinland . . . . .	364

## I.

20023

**Kranzspenden und Nachrufe  
beim Ableben von Behördenangehörigen**RdErl. d. Innenministers v. 15. 3. 1965 —  
II A 1 — 25.34 — 135 65

In dem RdErl. über Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Behördenangehörigen v. 21. 3. 1951 (SMBl. NW. 20023) wird nach Abschnitt IV folgender Abschnitt V eingefügt:

V. Erfordert es das Interesse des Landes, einer Beisetzung einen besonders würdigen Rahmen zu geben, so bedürfen Aufwendungen dafür der vorherigen Zustimmung der obersten Landesbehörde.

Der bisherige Abschnitt V wird Abschnitt VI. In ihm werden die Worte „für Kranzspenden und Nachrufe“ gestrichen.

Der bisherige Abschnitt VI wird Abschnitt VII.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

— MBl. NW. 1965 S. 360.

20310

20314

20319 **Tarifverträge für die Arbeitnehmer**20330 **des öffentlichen Dienstes;**203304 **hier: Anschließtarifverträge**Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 662:IV/65 —  
u. d. Innenministers — II A 2 — v. 11. 3. 1965

A. Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben die nachfolgend genannten Anschließtarifverträge geschlossen:

1. Zum Elften Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 26. Mai 1964, der mit dem Gem. RdErl. v. 14. 7. 1964 (SMBl. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,

mit der Gewerkschaft der Polizei am 30. November 1964;

2. zum Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten, die an Kleinrechenanlagen beschäftigt werden, vom 27. Mai 1964, der mit dem Gem. RdErl. v. 25. 9. 1964 (SMBl. NW. 20314) bekanntgegeben worden ist,

mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. am 2. Dezember 1964;

3. zum Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum BAT vom 24. November 1964, der mit dem Gem. RdErl. v. 8. 12. 1964 (SMBl. NW. 20330) bekanntgegeben worden ist,

mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes am 17. Februar 1965;

4. zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964, der mit dem Gem. RdErl. v. 4. 12. 1964 (SMBl. NW. 203304) bekanntgegeben worden ist,

mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes am 17. Februar 1965;

5. zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Praktikantinnen vom 24. November 1964, der mit dem Gem. RdErl. v. 4. 12. 1964 (SMBl. NW. 20319) bekanntgegeben worden ist,

mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes am 17. Februar 1965;

6. zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge vom 24. November 1964, der mit dem Gem. RdErl. v. 4. 12. 1964 (SMBl. NW. 20319) bekanntgegeben worden ist,

mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes am 17. Februar 1965.

B. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat außerdem folgende Anschließtarifverträge geschlossen:

1. Zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum MTL II vom 9. Oktober 1964, der mit dem Gem. RdErl. v. 7. 12. 1964 (SMBl. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,

a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 27. Oktober 1964,

b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 27. Oktober 1964,

c) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 27. Oktober 1964,

d) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes am 27. Oktober 1964 und

e) mit dem Verband Deutscher Straßenwärter e. V. am 27. Oktober 1964;

2. Zum Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 3 vom 24. November 1964, der mit dem Gem. RdErl. v. 8. 12. 1964 (SMBl. NW. 20319) bekanntgegeben worden ist,

a) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 25. November 1964,

b) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes am 25. November 1964 und

c) mit der Gewerkschaft der Polizei am 25. November 1964.

Die vorgenannten Anschließtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen und mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Anschließtarifverträge wird daher abgesehen.

An alle obersten Landesbehörden  
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1965 S. 360.

2123

**Änderung  
der Satzung des Versorgungswerkes  
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe  
Vom 5. Dezember 1964**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 5. 12. 1964 folgende Änderungen der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 17. 4. 1957 (SMBl. NW. 2123) beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. 3. 1965 VI C 1 — 15.03.76 genehmigt worden sind.

## Artikel I

1. In § 4 Abs. 1 wird folgender Unterabsatz 4 eingefügt: Die turnusmäßig ausscheidenden Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses bleiben bis zur Neuwahl durch die Kammerversammlung im Amt. Der bisherige Unterabsatz 4 wird Unterabsatz 5.

2. § 5 Abs. 1 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt: Die turnusmäßig ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsführenden Ausschusses bleiben bis zur Neuwahl durch die Kammerversammlung im Amt.

3. In § 7 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Ausländische Zahnärzte, die eine befristete Arbeitserlaubnis besitzen, können sich auf Antrag vom AVW befreien lassen. Im Falle der Niederlassung jedoch erfolgt satzungsgemäße Aufnahme in das AVW.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absatz 3 und Absatz 4.

4. § 9 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
(5) Die freiwillige Mitgliedschaft beginnt mit dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monatsersten.
5. § 11 Absatz F wird durch folgende Neufassung ersetzt:  
Soweit eine Kapitalleistung in Betracht kommt, wird diese spätestens fällig zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen, die die Anspruchsberechtigung ausweisen.
6. § 13 wird folgender Unterabsatz 4 angefügt:  
§ 9 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß die im § 17 festgelegten Beiträge bei freiwilliger Mitgliedschaft gelten. Die Versorgungsleistungen richten sich nach § 16 Buchstabe a mit der Maßgabe, daß das Eintrittsalter im Zeitpunkt des Beginns der Teilnahme an der Aufstockung anzuwenden ist.
7. In § 14 Abs. 3 werden die Worte „gem. § 32 Abs. 6“ durch die Worte „gem. § 40 Abs. 8“ ersetzt.
8. § 24 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
Bei der Feststellung, ob für mehr als 5 Jahre Beiträge geleistet sind, rechnen die Beitragszeiten in der Grundversorgung und in der Aufstockung jeweils für sich.
9. § 25 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:  
(1) Mitgliedern, die dauernd erwerbsunfähig sind und ihre gesamte zahnärztliche Tätigkeit einstellen, wird eine Rente gewährt, deren Höhe sich aus § 11, § 16, § 20 oder § 32 ergibt.
10. § 25 Abs. 5 wird durch folgende Neufassung ersetzt:  
(5) Die Erwerbsunfähigkeitsrente wird bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze oder beim vorzeitigen Tod des Mitgliedes durch die Versorgungsleistung gemäß § 10 in Verbindung mit § 11, § 16, § 20 oder § 32 abgelöst.
11. Hinter § 30 wird ein neuer Abschnitt VI mit den neuen §§ 31 bis 38 eingefügt:

VI. Abschnitt

Freiwillige Ergänzungsversorgung

§ 31

Personenkreis

- (1) Jeder Angehörige der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, der sein 64. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zusätzliche Beitragsleistungen erbringen. Das gleiche Recht haben Mitglieder des AVW, die durch Fortzug nicht mehr Angehörige der ZÄKWL sind.
- (2) Ein Antrag auf Entlassung aus der Pflichtversorgung nach § 23 schließt die weitere Teilnahme an der freiwilligen Ergänzungsversorgung nicht aus.

§ 32

Zusatzleistungen bei laufenden Beiträgen

- (1) Berechtigte nach § 31, die das 33. Lebensjahr vollendet, jedoch das 56. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können eine Ergänzungsversorgung zu einem Monatsbeitrag von 50,— DM oder 100,— DM oder 150,— DM beantragen. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 gelten sinngemäß.
- (2) Das Versorgungsverhältnis beginnt mit dem im Antrag angegebenen Tage, jedoch nicht vor der Annahme des Antrages und vor Zahlung des ersten Monatsbeitrages.
- (3) Für je 50,— DM zusätzlichen Monatsbeitrag werden die Kapitalleistungen des § 16 Buchstabe a Spalte 3 und bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit nach § 25 die Rentenleistungen des § 16 Buchstabe a Spalte 4 mit der Maßgabe gewährt, daß als Eintrittsalter das Alter bei Beginn der einzelnen freiwilligen Ergänzungsversorgung gilt. Hinsichtlich der Verrentung des erworbenen Kapitalanspruches ist § 35 anzuwenden.

(4) Bei Selbstmord des Mitgliedes wird die volle Leistung erbracht, wenn beim Ableben seit Beginn des einzelnen Versorgungsverhältnisses zwei Jahre vergangen sind oder wenn nachgewiesen wird, daß die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist. Andernfalls wird eine Rückvergütung nach § 38 gewährt.

(5) Die Beitragszahlungsdauer richtet sich nach den Bestimmungen des § 17; § 28 findet Anwendung. Die Beitragszahlungspflicht lebt nach Fortfall einer etwaigen Erwerbsunfähigkeitsrente wieder auf.

§ 33

Zusatzleistungen bei Einmalbeiträgen

(1) Berechtigte nach § 31, die das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet und keinen Antrag auf Gewährung der Erwerbsunfähigkeitsrente nach § 25 gestellt haben, können jährlich einen Betrag von 500,— DM oder einen höheren durch 100,— DM teilbaren Betrag für eine zusätzliche Versorgung einzahlen.

(2) Die freiwillige zusätzliche Einzahlung darf im Jahre zusammen mit Beiträgen nach § 32 3 000,— DM nicht übersteigen. Zur Abgrenzung der Ansprüche muß jede Einmalzahlung als solche gekennzeichnet sein.

(3) Für je 500,— DM Einzahlung wird beim Tode, spätestens bei Vollendung des angeführten Lebensjahres, eine Kapitalleistung gemäß nachstehender Tabelle gewährt. Als Eintrittsalter gilt das jeweilige Alter im Zeitpunkt jeder Einzahlung.

Eintrittsalter	Erdalter	Kapitalleistung DM	Eintrittsalter	Erdalter	Kapitalleistung DM
25	65	1 471,—	45	65	874,—
26	^	1 436,—	46	^	851,—
27		1 401,—	47		828,—
28		1 366,—	48		806,—
29		1 332,—	49		785,—
30		1 299,—	50		765,—
31		1 266,—	51		745,—
32		1 234,—	52		725,—
33		1 202,—	53		706,—
34		1 171,—	54		687,—
35		1 141,—	55		669,—
36		1 112,—	56		651,—
37		1 083,—	57		633,—
38		1 054,—	58		615,—
39		1 027,—	59		598,—
40		999,—	60		581,—
41		973,—	61		565,—
42		947,—	62		548,—
43	∨	922,—	63	∨	532,—
44	65	898,—		65	

(4) Tritt der Tod außer durch Unfall innerhalb eines Jahres nach einer Einzahlung ein, so wird nur diese Einzahlung zurückgezahlt. Für die früheren Einzahlungen werden die Leistungen der vorstehenden Tabelle erbracht.

(5) Bei Selbstmord des Mitgliedes können zur Errechnung der Versorgungsansprüche nur Beträge berücksichtigt werden, deren Einzahlung länger als zwei Jahre zurückliegen, es sei denn, daß die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist. Andernfalls wird eine Rückvergütung nach § 38 gewährt.

§ 34

Bezugsberechtigung

§ 10 Abs. 2 und Abs. 3 sowie die Bestimmungen des § 11 über die Bezugsberechtigung finden Anwendung.

§ 35

Optionsrecht

(1) Im Erlebensfall kann der Zahnarzt oder die Zahnärztin spätestens eine Woche vor Eintritt des Ver-

sorgungsfalles an Stelle des fälligen Kapitals eine Altersrente mit oder ohne Einschluß einer  $\frac{2}{3}$ -Witwen- (Witwer-)rente wählen. Witwen- (Witwer-)rente kann nur eingeschlossen werden, wenn die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen wurde und der Altersunterschied nicht mehr als 10 Jahre beträgt. Bei Wiederheirat des Mitgliedes nach erfolgter Rentenoption wird im Todesfall keine Witwen- (Witwer-)rente gewährt.

(2) Desgleichen kann bei vorzeitigem Tode des Mitgliedes innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Eintritt des Versorgungsfalles von der Witwe (Witwer) Rente gewählt werden.

(3) Die Höhe der Rente ergibt sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind.

(4) Laufende Renten können nicht rückgekauft werden.

### § 36

#### Folgen der Säumnis — Mahnverfahren

Bei Versorgungsverhältnissen mit laufenden Beiträgen (§ 32) gilt bei Nichtzahlung der Folgebeiträge § 30 Abs. 2 und Abs. 4.

### § 37

#### Ende des Versorgungsverhältnisses, Kündigung, Verletzung der Anzeigepflicht

(1) Das einzelne Versorgungsverhältnis endet

- a) durch Tod oder Erleben;
- b) durch Kündigung des Mitgliedes (Abs. 2);
- c) durch Kündigung des AVW (Abs. 3);
- d) durch Rücktritt oder Anfechtung (Abs. 4).

(2) Das Mitglied kann die einzelnen Versorgungsverhältnisse (§§ 32, 33 und 37 Abs. 3) mit Frist von 3 Monaten auf den Monatschluß durch Einschreibebrief an das AVW kündigen.

(3) Ist das Mitglied nach Ablauf der Nachfrist gemäß § 36 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 im Verzug, so kann das AVW das Versorgungsverhältnis fristlos kündigen. In diesem Fall gilt folgendes:

- a) Ist der Beitrag für nicht mehr als drei Monate gezahlt, so erlischt das Versorgungsverhältnis;
- b) ist der Beitrag für mehr als drei Monate, aber für nicht mehr als fünf Jahre gezahlt, so wird eine Rückvergütung nach § 38 gewährt;
- c) ist der Beitrag für mehr als fünf Jahre gezahlt, so wandelt sich durch die Kündigung das Versorgungsverhältnis mit sofortiger Wirkung in ein beitragsfreies nach § 38 um.

(4) Hat das Mitglied bei Antragstellung wissentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht, so kann das AVW innerhalb eines Monats nach Kenntnis der Verletzung der Anzeigepflicht, aber nur innerhalb von drei Jahren seit der Antragstellung, von dem Vertrage zurücktreten.

Das Recht des AVW, das Versorgungsverhältnis wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

Bei Rücktritt und Anfechtung wird lediglich Rückvergütung gemäß § 38 gewährt.

### § 38

#### Rückvergütung, beitragsfreie Anwartschaft

(1) Sind Beiträge nach § 32 für mehr als drei Monate oder ist bei Einzahlungen nach § 33 mindestens ein Beitrag gezahlt, so kann das Mitglied im Fall der Kündigung eine Rückvergütung verlangen. Bestand das Versorgungsverhältnis bereits fünf Jahre, kann es statt dessen verlangen, daß das Versorgungsverhältnis in ein beitragsfreies umgewandelt wird.

(2) Rückvergütung und beitragsfreie Anwartschaft werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind.

12. Der bisherige Abschnitt VI mit den §§ 31 bis 35 wird Abschnitt VII mit den §§ 39 bis 43.

13. § 40 wird wie folgt neu gefaßt:

### § 40

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das AVW hat spätestens in Abständen von drei Jahren eine versicherungsmathematische Bilanz durch einen Sachverständigen aufstellen zu lassen, die der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde bedarf. Die Bilanz ist der nächsten Kammerversammlung vorzulegen.

(3) Die Grundversorgung (§§ 6 bis 12) einerseits sowie die Aufstockung (§§ 13 ff.), Unfall-Zusatz-Versorgung (§ 26 f) und freiwillige Ergänzungsversorgung (§§ 31 ff.) andererseits bilden gesonderte Abrechnungsverbände.

(4) Ergibt sich für den Abrechnungsverband Grundversorgung ein Überschuß, so sind davon jeweils 5 v. H. der Sicherheitsrücklage dieses Abrechnungsverbandes zuzuführen, bis diese Rücklage 5 v. H. der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der weitere Überschuß ist ausschließlich zur Ermäßigung der Beiträge oder zur Erhöhung der Versorgungsleistungen oder zur Abkürzung der Beitragszahlungsdauer zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung des Überschusses zugunsten der Mitglieder, insbesondere über den Zeitpunkt der Aufteilung des Überschusses auf die einzelnen Versicherungen, trifft auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Kammerversammlung. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Ergibt sich für den Abrechnungsverband Aufstockung, Unfall-Zusatz-Versorgung und freiwillige Ergänzungsversorgung ein Überschuß, so sind davon jeweils 5 v. H. der Sicherheitsrücklage dieses Abrechnungsverbandes zuzuführen, bis diese Rücklage 5 v. H. der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der weitere Überschuß ist nach Maßgabe der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bestimmungen auf die am Stichtag vorhandenen Mitglieder dieses Abrechnungsverbandes aufzuteilen. Die Gewinnanteile werden angesammelt und bei Beendigung des Versorgungsverhältnisses mit der Versorgungsleistung ausgezahlt.

(6) Ergibt sich in dem Abrechnungsverband Grundversorgung ein Fehlbetrag, so ist dieser zu Lasten der Sicherheitsrücklage auszugleichen. Wenn die Sicherheitsrücklage hierfür nicht ausreicht, können zur Deckung des verbleibenden Fehlbetrages durch Beschluß der Kammerversammlung auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Beiträge der Mitglieder erhöht oder die Beitragszahlungsdauer verlängert oder die Versorgungsleistungen herabgesetzt oder Änderungen der genannten Art gleichzeitig vorgenommen werden. Alle Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlbeträgen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und haben auch für die bestehenden Versorgungsverhältnisse Wirkung. Eine Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

Ergibt sich im Abrechnungsverband Aufstockung, Unfall-Zusatz-Versorgung und freiwillige Ergänzungsversorgung ein Fehlbetrag, so sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Maßnahmen zum Ausgleich dieses Fehlbetrages zu treffen.

(7) Der Jahresabschluß mit dem Vermögensnachweis und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung ist durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(8) Bekanntmachungen des AVW erfolgen nach Ermessen des Geschäftsführenden Ausschusses durch Einzelnachricht oder durch Veröffentlichung in dem Mitteilungsorgan der zentralen Landesvertretung.

(9) Die Anlage des Vermögens bis zur Höhe der geschäftsplanmäßig ermittelten versicherungsmathematischen Deckungsrückstellung und der sonstigen

technischen Rückstellungen ist nach Bestimmungen der §§ 54, 68 und 69 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der von der Versicherungsaufsichtsbehörde hierzu erlassenen Richtlinien vorzunehmen.

(10) Das AVW hat spätestens in Abständen von drei Jahren zu prüfen, ob die Beiträge und Leistungen den Änderungen der durchschnittlichen wirtschaftlichen Lage (Praxiseinkünfte) der Mitglieder bzw. der deutschen Zahnärzteschaft entsprechen. Der Bericht hierüber ist der nächsten Kammerversammlung vorzulegen.

14. In § 41 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§§ 6 bis 30“ durch „§§ 6 bis 38“ ersetzt.

#### Artikel II

Diese Satzungsänderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

— MBl. NW. 1965 S. 360.

8221  
8055

### Unfallversicherung; hier: Unfallverhütung bei den Behörden, Verwaltungen und Betrieben des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 3. 1965 —  
III A 3 — 8016 B (III Nr. 7/65 —)

Nach § 2 der Verwaltungsvorschriften über die Durchführung der Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen v. 24. 11. 1964 (SMBL. NW. 8221) werden die Aufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen als Träger der Unfallversicherung hinsichtlich der Sorge für die Unfallverhütung und Erste Hilfe von mir und den nachgeordneten Behörden der Gewerbeaufsicht wahrgenommen. Zur Durchführung dieser Aufgaben erlasse ich folgende Anweisung:

- 1 Unfallverhütung
  - 1.1 Anfragen auf dem Gebiet der Unfallverhütung und der Ersten Hilfe sind, um unnötigen Verwaltungsaufwand und unerwünschte Verzögerungen in der Bearbeitung von Vorgängen zu vermeiden, an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zu richten. Der Zuständigkeitsbereich der Staatl. Gewerbeaufsichtsämter ist aus der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden v. 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 10 / SGV. NW. 2005) ersichtlich.
  - 1.2 Lehrgänge in der Ersten Hilfe werden von mir in Zusammenarbeit mit dem Landesverband Rheinland-Westfalen der gewerblichen Berufsgenossenschaften durchgeführt. Diesbezügliche Anfragen sind unmittelbar an mich zu richten.
  - 1.3 Über die nach § 14 Abs. 2 geltenden Vorschriften geben im Einzelfall die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Auskunft.
- 2 Bestellung von Sicherheitsbeauftragten
  - 2.1 In § 17 Abs. 1 der Verwaltungsvorschriften ist festgelegt, ab welcher Beschäftigtenzahl Sicherheitsbeauftragte bestellt werden müssen; ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschäftigtenzahl im Einzelfall erreicht wird, **empfehle** ich die Bestellung mindestens eines Sicherheitsbeauftragten.
  - 2.2 Sind mehrere Behörden, Verwaltungen oder Betriebe gemeinsam in einem Gebäude untergebracht, so ist für die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten die Gesamtzahl aller der in diesem Gebäude Beschäftigten maßgebend. Der oder die Sicherheitsbeauftragten werden von der das Gebäude verwaltenden Dienststelle bestellt, wenn nicht besondere Gründe ein Abweichen von dieser Regel zweckdienlich erscheinen lassen. Der von dieser Dienst-

stelle bestellte Sicherheitsbeauftragte ist zuständig für das gesamte Gebäude.

- 2.3 Die Mindestzahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten wird wie folgt festgesetzt:
  - 2.3.1 In Verwaltungen mit
 

50—150 Beschäftigten	1 Sicherheitsbeauftragter
über 150—500 Beschäftigten	2 Sicherheitsbeauftragte
über 500 Beschäftigten	3 Sicherheitsbeauftragte
  - 2.3.2 In Verwaltungen mit Werkstätten, Wäschereien, Bäckereien und sonstigen Betrieben mit
 

über 20—50 Beschäftigten	1 Sicherheitsbeauftragter
je weitere 100 Beschäftigte	1 Sicherheitsbeauftragter zusätzlich
  - 2.3.3 Verwaltungen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit
 

über 20—50 Beschäftigten	1 Sicherheitsbeauftragter
über 50—100 Beschäftigten	2 Sicherheitsbeauftragte
über 100—150 Beschäftigten	3 Sicherheitsbeauftragte
je weitere 100 Beschäftigte	1 Sicherheitsbeauftragter zusätzlich.
  - 2.4 Die Zahl der bestellten Sicherheitsbeauftragten ist bis zum 10. Mai 1965 dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt zu melden.
  - 2.5 Die Sicherheitsbeauftragten werden zu gegebener Zeit vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt mit Unfallverhütungsvorschriften und anderem Arbeitsmaterial über die Verhütung von Unfällen versehen. Wegen der Schulung der Sicherheitsbeauftragten ergeht ein besonderer Erlaß.

An alle Behörden und Einrichtungen des Landes.

— MBl. NW. 1965 S. 363.

## II.

### Landeswahlleiter Landtagswahl 1962; hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Albert Hillenkötter

Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 3. 1965 —  
I B 1 20 — 11. 62. 23

Der Landtagsabgeordnete Herr Albert Hillenkötter (Christlich-Demokratische Union) ist am 5. März 1965 verstorben.

Als Nachfolger ist

Herr Dr. Theodor Hillenrichs,  
Recklinghausen, Am Rosengarten 15,

aus der Reserveliste der Christlich-Demokratischen Union mit Wirkung vom 15. März 1965 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. v. 16. 6. 1962 (MBl. NW. S. 1025) u. v. 18. 7. 1962 (MBl. NW. S. 1293)

— MBl. NW. 1965 S. 363.

### Finanzminister

#### Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung

Bek. d. Finanzministers v. 12. 3. 1965 —  
O 1074 — 1 — II C 2

Der Dienstausweis Nr. 77 des Herrn Steuerinspektor z.A. Dieter Krause, geboren am 7. Juni 1940, wohnhaft in Kirchhellen-Feldhausen, Kuhberg 8, ausgestellt am 7. September 1964 vom Finanzamt Gladbeck, ist in Verlust geraten. Die Oberfinanzdirektion Münster hat den Dienstausweis für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Münster, 44 Münster (Westf.), Hohenzollernring 80, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1965 S. 363.

**Landschaftsverband Rheinland****Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: Mitgliedschaft in der 4. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Beigeodmeter Heinz Heusler, Düsseldorf, Erich-Höppner-Straße 23, ist als Nachfolger für den ausgeschiedenen Gewerkschaftssekretär Jakob Soltau, Düsseldorf, Mitglied der 4. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Gemäß § 7a Abs. 4 Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes, der Amtsordnung und der Landschaftsverbandsordnung vom 20. 12. 1960 (GV. NW. S. 445) mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln, den 12. März 1965

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung  
K ö n e m a n n

— MBl. NW. 1965 S. 364.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.